

Bekanntmachungsvermerk

Die nachstehend abgedruckte Satzung des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte" (AZV) wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 13.08.2002 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt in der Tageszeitung "Thüringer Allgemeine".

Oldisleben, den 20.08.2002

gez. Pöttschke
Verbandsvorsitzender

Betriebssatzung des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte"

Die Verbandsversammlung erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, zuletzt geändert am 01.03.2002 (GVBl. S. 161) mit Beschluß der Verbandsversammlung vom 04.07.2002, Beschluß-Nr.: 01/01/2002, folgende Betriebssatzung:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

1. Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, Schmutz- und Regenwasser von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen, und die Fäkalschlamm Entsorgung im Verbandsgebiet sicherzustellen.
3. Der Eigenbetrieb hat die Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
4. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
5. Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes des AZV "Thüringer Pforte" sind:

- der Werkleiter (§ 4)
- der Werkausschuss (§ 5)
- die Verbandsversammlung (§ 6)
- der Verbandsvorsitzende (§ 7)

§ 4 Werkleiter

1. Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebsverordnung, der Verbandssatzung, dieser Betriebssatzung, der Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Werkausschusses und der gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung ergangenen Weisungen des Verbandsvorsitzenden in eigener Verantwortung.
2. Der Werkleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes, dazu gehören u.a.:
 - a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 - b) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 - c) die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 - d) Abschluß von Werk- und Dienstverträgen,
 - e) Abschluß von Verträgen mit Sonderkunden,
 - f) Personaleinsatz,
 - g) Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 33 Abs. 2, 4 und 5 KGG auf den Werkleiter übertragen sind, insbesondere Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung /Kündigung von Bediensteten entsprechend dem beschlossenen Stellenplan,
 - h) alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Betriebes notwendig sind.
3. Geschäfte der laufenden Verwaltung liegen nicht vor, wenn der einzelne Geschäftswert 50.000,00 EUR übersteigt.
4. Dem Werkleiter obliegt die Aufstellung,
 - a) des Wirtschaftsplanes,
 - b) des Jahresabschlusses,
 - c) des Jahresberichtes,
 - d) der Betriebsstatistik,
 - e) der Kostenrechnungen,
 - f) der monatlichen Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes,
 - g) die Führung der Bücher.

5. Der Werkleiter vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Werkausschusses und Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden.
6. Der Werkleiter ist Vorgesetzter der Mitarbeiter des Eigenbetriebes.
7. Der Werkleiter ist dem Verbandsvorsitzenden für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Er hat den Verbandsvorsitzenden und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und, soweit notwendig, deren Entscheidung einzuholen.
Der Werkleiter hat dem Verbandsvorsitzenden ferner die in Abs. 4 genannten Unterlagen (Entwürfe bzw. Ergebnisse) vorzulegen und ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
8. Der Werkleiter kann Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entsprechend gesetzlicher Regelungen (insbesondere ThürKAG und AO) bis zu einer Einzelhöhe von 10.000,00 EUR in eigener Verantwortung genehmigen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Werkausschuss vierteljährlich vorzulegen.
9. Der Werkleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werkausschusses mit beratender Stimme teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansichten zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 5 Werkausschuss

1. Der Werkausschuss ist mit dem Verbandsausschuss des Zweckverbandes identisch.
2. Der Werkausschuss kann jederzeit vom Werkleiter über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
3. Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
4. Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht der Werkleiter (§ 4), die Verbandsversammlung (§ 6) oder der Verbandsvorsitzende (§ 7) zuständig ist, insbesondere über:
 - a) den Erlaß einer Dienstanweisung für den Werkleiter,
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mind. jedoch den Betrag von 50.000,00 EUR übersteigen,
 - c) erfolgsgefährdende Mehrausgaben, bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR,

- d) die Gewährung von Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entsprechend gesetzlicher Regelungen (insbesondere ThürKAG und AO) bis zu einer Einzelhöhe über 10.000,00 EUR,
- e) Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
- f) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 EUR übersteigt,
- g) Abschluss von aussergerichtlichen Vergleichen,
- h) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß),
- i) den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung der Ergebnisse zu entscheiden.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschliesst über:

- a) Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
- b) Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses,
- c) Bestellung und Berufung des Werkleiters sowie Regelung seines Dienstverhältnisses,
- d) Berufung des Stellvertreters des Werkleiters,
- e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- f) Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss,
- g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Werkleiters,
- h) Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
- i) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 2 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 50.000,00 EUR übersteigen
- j) Gewähr.

§ 7 Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Werkausschuss.
2. Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter des Werkleiters und der Mitarbeiter des Zweckverbandes.

3. Der Verbandsvorsitzende kann dem Werkleiter Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmässigkeiten, wichtiger Belange des Zweckverbandes oder zur Wahrung eines geordneten Geschäftsvorganges notwendig sind.
4. Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses aufgehoben werden kann, nach Anhörung des Werkleiters anstelle der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses entscheiden.
Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern bzw. den Mitgliedern des Werkausschusses unverzüglich mitzuteilen. Die Verbandsversammlung kann in ihrer nächsten Sitzung die Eilentscheidung des Verbandsvorsitzenden aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 8

Vertretungsbefugnis

1. Der Werkleiter, in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter, vertritt den Zweckverband in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Im übrigen wird der Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten.
2. Der Werkleiter kann seine Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
3. Der Vertretungsberechtigte nach Abs. 1 und sein Stellvertreter sind öffentlich im Bekanntmachungsorgan des Kyffhäuserkreises - "Kyffhäuser-Echo" bekanntzugeben.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "AZV Thüringer Pforte" durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Entsorgung des Abwassers und des Fäkalschlammes hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.

2. Der Werkleiter hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

**§ 11
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Oldisleben, den 20.08.2002



Pötk
J. Pötzschke
Verbandsvorsitzender

Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 13.08.2002 erteilt.

Die Satzung wurde öffentlich bekannt gemacht am: *11.09.2002*